

Städtisches Heinrich-Heine-Gymnasium München

Elternbeirat

Vorsitzender:
Thomas Kohnen
eMail: kohnenchth@t-online.de

München, 23. Mai 2019

Sehr geehrte Eltern,

um Ihren Kindern ein lebendiges Schulleben zu bieten, stellt die Schulfamilie jedes Jahr zahlreiche Veranstaltungen und Aktivitäten auf die Beine. Diese enorme Vielfalt wäre ohne Ihre Mitarbeit und ohne die organisatorische und finanzielle Unterstützung durch den ehrenamtlich arbeitenden Elternbeirat nicht möglich.

Deshalb bitten wir Sie ganz herzlich um eine Spende!

Spenden können Sie entweder per Überweisung oder bar in einem Umschlag, der uns über die Klassenleitungen erreicht. Eine Spendenbestätigung zur Vorlage beim Finanzamt erhalten Sie nach Abgabe der ausgefüllten Anlage.

IBAN: DE73 7015 0000 0094 1369 67
Bank: Stadtparkasse München
Empfänger: Heinrich-Heine-Gymnasium
Verwendungszweck: Elternspende 2019

Der Elternbeirat finanziert, organisiert oder bezuschusst zum Beispiel:

- die Fahrrad- und Garderobenversicherung und den Betrieb des Schüler-Kopierers
- die Schullizenz für das Lernprogramm mathegym.de
- soziale Zuschüsse, um allen Schülern die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen
- die Saalmiete des Pepper-Theaters für die Oberstufen-Theatergruppe
- die Fachschaften (z.B. Instrumente und Preise für Kopfrechen-Wettbewerb)
- Abonnements für Fach-Zeitschriften sowie Experten-Vorträge für die Schüler
- die Arbeit der Schülermitverwaltung (SMV), Tutoren und Schulsanitäter
- das jährliche Heine-Aktiv Sportfest

Mit jeder Spende unterstützen Sie unsere Arbeit!

Ihr Elternbeirat

Thomas Kohnen
1. Vorsitzender

Stempel der Schule (Aussteller)

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an inländische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Art der Zuwendung: Geldzuwendung

Name und Anschrift des Spenders:

Betrag der Spende in Ziffern

Datum der Spende

Betrag der Spende in Buchstaben

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Erziehung (im Sinne der Anlage 1 – zu § 48 Abs. 2 Einkommenssteuer-Durchführungsverordnung – Abschnitt A, Nr. 4) verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

München, den

Unterschrift des Zuwendungsempfängers

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).